



## Satzung

Stand: 19.05.2023

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 5. April 2014 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein SKÅL-Stipendium e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist am 23.10.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen worden und erhielt die Nummer VR 15450.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung von Studierenden touristischer Fachrichtungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Fachschulen und Berufsakademien und diesen gleichgestellten Bildungseinrichtungen in Deutschland, die hervorragende Leistungen in Schule, Studium oder Beruf erbracht haben oder erwarten lassen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und finanziert sich durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen, Organisationen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die drohende Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung per Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Es können zusätzlich bis zu 2 Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der zweijährigen Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes, ob der Mitgliederversammlung die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit des Vorstandes vorgeschlagen wird.
- (4) Der Vorstand des Vereins führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Mitgliederversammlungen können sowohl als präsenste, hybride oder rein virtuelle Versammlung stattfinden.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so wird mit der Berufung auch angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Mit der Einberufung ist gleichzeitig eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Vorlage des Geschäftsberichtes durch den Vorsitzenden
- Vorlage des Jahresabschlusses durch den Schatzmeister
- Bericht der Kassenprüfer
- Diskussion des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Bei Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Die Art der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

(1) Die Überprüfung des Jahresabschlusses, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, obliegt dem Förderverein SKÅL-Stipendium e.V.

(2) Die Prüfung erfolgt von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen.

(3) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für ein zwei Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die „Willy Scharnow-Stiftung für Touristik“ in Frankfurt am Main, die es ausschließlich zur Förderung von Studierenden touristischer Fachrichtungen zu verwenden hat.

### **§11 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. Mai 2023 von der ordentlichen Mitgliederversammlung des „Fördervereins SKÅL-Stipendium e.V.“ beschlossen worden.